

MAKOTO ARAI / ULRICH BECKER / VOLKER LIPP (EDS.)

*Adult Guardianship Law for the 21st Century – Proceedings of the First
World Congress on Adult Guardianship Law 2010 in Yokohama, Japan*

Nomos, Stämpfli und C.H. Beck, Baden-Baden / Bern 2013,
335 S., 89,- €, ISBN 978-3-8487-0359-3.

Die UN-Konvention über Rechte für Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2006, die in der Zwischenzeit in rund 140 Ländern der Welt ratifiziert wurde, hat gleichermaßen Schwung in die nationalen Reformbestrebungen und in die Internationalisierung des Erwachsenenschutzrechtes gebracht. Das vorliegende Werk ist ein Meilenstein auf dem noch langen und steinigen Weg zu einem weltweiten – den Menschenrechten nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis entsprechenden – Erwachsenenschutz. Während die völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen (insbesondere die Menschenrechte) fast überall gleich oder doch sehr ähnlich sind, unterscheiden sich die Systeme des Erwachsenenschutzes nicht nur in ihrer Form, sondern vor allem auch in ihrer Qualität nach wie vor beträchtlich. Das vorliegende Buch enthält die schriftlichen Ausfertigungen der Vorträge und Workshops der ersten weltweiten Konferenz zum Erwachsenenschutzrecht im Oktober 2010 in Japan. Afrika und Südamerika sind leider, wie auch oft in der internationalen Literatur zu diesem Themenbereich, nicht vertreten.

Der thematische Zugang dieses Sammelbandes ist vielfältig: Im Rahmen von „Länderberichten“ bekommt man einen grundlegenden Einblick in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der bestehenden Systeme. Besonders stark vertreten sind Japan, Deutschland, Kanada und die USA. Daneben finden sich aber auch Berichte über England, Australien sowie über weitere asiatische und europäische Staaten. In nach Anwendungsbe-reichen differenzierten Beiträgen werden einzelne Instrumente – wie zum Beispiel die Vorsorgevollmacht, die Erwachsenenschutzorganisationen und der Trust – oder einzelne Aspekte – wie die medizinische Behandlung, die Vermögensverwaltung und die Auswirkungen demenzieller Erkrankungen auf den Erwachsenenschutz – besprochen. Einen eigenen Abschnitt bilden die *Yokohama Declaration 2010* sowie der „Asian Day“, der sich mit Japan, China, Hong Kong, Singapur, Taiwan, Südkorea und Samoa befasst.

Aus den Beiträgen lassen sich leicht einige internationale Trends ableiten, von denen in der Folge die wichtigsten genannt werden sollen: Es mangelt überall an ausreichenden finanziellen Ressourcen und damit auch an qualifiziertem Personal (vgl. etwa *Hurme*, S. 87). Der kontinuierliche und starke Anstieg des Anteils demenzkranker Personen an der Gesamtbevölkerung ist ein generelles Problem für die Gesundheits- und Sozialsysteme (vgl. etwa *Chalke*, S. 48). Zentrale Maßnahmen, um die Erwachsenenschutzsysteme zu verbessern, sind eine verbesserte Ausbildung und Unterstützung von Betreuern/Vormündern, Familienmitgliedern und Ehrenamtlichen (vgl. *Koike*, S. 92 ff.), aber auch von RichterInnen und MitarbeiterInnen von Erwachsenenschutzbehörden. Im

Mittelpunkt der aktuellen Entwicklungen im Erwachsenenschutzrecht steht die autonome Vorsorge und damit vor allem das Instrument der Vorsorgevollmacht. Es gibt in der Zwischenzeit zwar in den meisten Ländern die Möglichkeit, mittels Vorsorgevollmacht die eigenen Angelegenheiten auch für den Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit zu regeln und damit den Eingriff in die eigenen Grundrechte durch staatliche Erwachsenenschutzmaßnahmen zu vermeiden. Klare und einfache gesetzliche Regelungen, die einen kostengünstigen Einsatz von Vorsorgevollmachten ermöglichen und Rechtssicherheit für die davon Betroffenen – also etwa auch potenzielle Vertragspartner – gewährleisten, fehlen aber häufig (vgl. die Forderung nach weitergehenden Möglichkeiten der antizipierten Entscheidungsmöglichkeiten in der *Yokohama Declaration*, S. 332). In Norwegen war es beispielsweise erforderlich, das Inkrafttreten der Vorsorgevollmacht behördlich bestätigen zu lassen, um bei den Banken entsprechende Akzeptanz zu erzielen (vgl. *Blankman*, S. 43). Vergleichbares gilt etwa in Österreich für die gesetzliche Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger. Überdies sind die mit dem Erwachsenenschutz verbundenen Beschränkungen des Wahlrechts oft zu weitgehend und unverhältnismäßig (vgl. *Blankman*, S. 41).

Die im Zusammenhang mit der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen aktuell häufig im Mittelpunkt stehende Frage, ob eine stellvertretende Entscheidung überhaupt noch zulässig ist, oder ob ausschließlich die unterstützte Entscheidungsfindung menschenrechtskonform ist, wird – unter bestimmten Umständen und als *ultima ratio* – eindeutig im Sinne der Zulässigkeit der Stellvertreterentscheidung beantwortet. Dies geschieht in den Beiträgen zwar zumeist nicht explizit (außer bei *Lipp*, S. 108 ff.), dadurch dass aber regelmäßig selbstverständlich von der Grundrechtskonformität der jeweiligen Erwachsenenschutzsysteme mit Stellvertreterentscheidung ausgegangen wird, kann dies zweifelsfrei abgeleitet werden. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beanstandet die mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit verbundene Stellvertretung nicht, sondern verlangt nur, dass für betroffene Personen zumindest eine (beschränkte) Prozessfähigkeit erhalten bleiben muss, um Verfahren zur Überprüfung von behördlichen und gerichtlichen Erwachsenenschutzmaßnahmen einleiten zu können.

Mehrfach wird in den Beiträgen auch auf die Rechtspraxis eingegangen und deren Spannungsverhältnis zur Rechtstheorie thematisiert. In unterschiedlicher Intensität sind die Erwachsenenschutzsysteme regelmäßig vom jeweiligen Justizwesen geprägt. Die gesetzlichen Vorgaben sehen als oberste Entscheidungs- und Kontrollinstanz zumeist die Gerichte vor, der Alltag wird aber in der Regel hauptsächlich von Familienangehörigen, privaten und zum Teil gemeinnützigen Institutionen sowie der örtlichen Verwaltung bestritten (vgl. *Tayama*, S. 163 ff.). Der im Gesetz garantierte Schutz der Grundrechte kann in der Praxis daher nur gewährleistet werden, wenn auch die nicht dem Justizwesen zugeordneten Akteure mitberücksichtigt werden. Die Ausgestaltung der praktischen Umsetzung der Erwachsenenschutzmaßnahmen ist deshalb essenziell für die Qualität des Systems. Diese aber hängt ganz entscheidend von den (staatlichen) Sozialsystemen ab.

Das Zusammenwirken der Sozialsysteme und der Rechtslage in Bezug auf Erwachsenenschutzmaßnahmen ist ausschlaggebend dafür, ob die den betroffenen Personen vielfach, insbesondere völker- und verfassungsrechtlich, garantierten Rechte auf Selbstbestimmung, Freiheit und Würde in der Praxis auch wahrgenommen werden können. Das Verhältnis zwischen Sozialsystemen und der Rechtslage ist auch ausschlaggebend für das Ausmaß des Einsatzes von Erwachsenenschutzmaßnahmen. Die Verrechtlichung und Bürokratisierung von Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Antragspflicht für Leistungen, Heimvertrag) führen zu einem erhöhten Bedarf an rechtlicher Stellvertretung. Diese können die in der Praxis tatsächlich bestehenden Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der Betreuungen/Vormundschaften aber nicht ausreichend erklären. In Österreich gibt es bei 8 Millionen Einwohnern zirka 60.000 Sachwalterschaften, in der Schweiz bei 7,7 Millionen Einwohnern zirka 82.000 Vormundschaften, in Deutschland bei 81 Millionen Einwohnern mehr als 1,3 Millionen Betreuungen und in den USA bei 314 Millionen Einwohnern zirka 1,5 Millionen Personen unter „guardianship“.

Das Beispiel der USA mit 51 unterschiedlichen Regelungen zum Erwachsenenschutzrecht, aber auch die Tatsache, dass das vorliegende Werk die Ergebnisse des ersten weltweiten Kongresses zum Erwachsenenschutz enthält, zeigt sehr eindrücklich, dass die rechtlichen Entwicklungen bisher vor allem auf nationaler Ebene stattgefunden haben. Das mag damit zusammenhängen, dass der Großteil der von Erwachsenenschutzmaßnahmen betroffenen Personen sich nur im eigenen Land aufgehalten und die Frage der internationalen Zuständigkeit daher nur selten eine Rolle gespielt hat. Die auch mit dem steigenden Wohlstand zunehmende Mobilität hat aber längst dazu geführt, dass Aspekte des internationalen Privatrechts in diesem Zusammenhang Bedeutung erlangt haben und eine Vereinheitlichung bzw. Angleichung des Erwachsenenschutzrechts – zumindest etwa auf europäischer Ebene – diskutiert wird und in Teilbereichen unvermeidlich erscheint. Die UN-Konvention über Rechte für Menschen mit Behinderungen dürfte weltweit eine solche Angleichung nicht nur auf verfahrensrechtlicher Ebene, wie dies etwa das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen tut, sondern auch materiellrechtlich beschleunigen. Das würde insgesamt zu einem höheren Standard des Erwachsenenschutzes führen und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft fördern.

In diesem Sinne ist wohl auch die *Yokohama Declaration 2010* zu verstehen, die den Schlussteil des vorliegenden Buches bildet. Darin wird die Bedeutung eines auf den Menschenrechten basierenden Erwachsenenschutzrechtes für zunehmend älter werdende Gesellschaften betont. Es wird unter anderem erklärt, dass die Handlungsfähigkeit von Personen im Zweifel zu vermuten ist und nicht durch Erwachsenenschutzmaßnahmen beschränkt werden darf. Eine Vertreterentscheidung, ohne wirksame Zustimmung der betroffenen Person, soll nur möglich sein, wenn alle Unterstützungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden. Die Erwachsenenschutzmaßnahmen sollen ihrem Umfang nach möglichst eingeschränkt eingesetzt und regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Sofern Stellvertreterentscheidungen erforderlich sind, sollen für diese

die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person ausschlaggebend sein, was voraussetzt, dass die Person in alle Entscheidungsprozesse eingebunden wird. Ganz generell werden die Staaten aufgefordert, professionelle Standards und die dafür erforderliche Infrastruktur sicherzustellen sowie die UN-Konvention über Rechte für Menschen mit Behinderungen und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen umzusetzen.

Das gegenständliche Buch fasst auf 335 Seiten in 41 Beiträgen die Ergebnisse des *First World Congress on Adult Guardianship Law 2010* auf konzise Art und Weise in englischer Sprache zusammen. Es bietet einen vertiefenden Einblick in die aktuellen Diskussionen zum Erwachsenenschutzrecht, die durch die UN-Konvention über Rechte für Menschen mit Behinderungen teilweise erst angefacht, vor allem aber internationalisiert wurden. Es zeigt alle relevanten gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen auf, die das Spannungsverhältnis von Selbstbestimmung und Fürsorge entscheidend beeinflussen. Dadurch bildet es eine hervorragende Grundlage für die Weiterentwicklung nationaler und internationaler Maßnahmen und Instrumente zur Verbesserung des Erwachsenenschutzes.

Michael Ganner*

* Der Autor ist Universitätsprofessor an der Universität Innsbruck, Österreich.